

verbunden waren. Erst in ihnen fanden die Inquisitoren jene Informationen, die sie für die neuen Verfahren benötigten. Wohl vor allem aus diesem Grund werden die Inquisitoren in den Handbüchern immer wieder dazu aufgefordert, alle Rechtsakte unter Angabe von Ort, Datum und beteiligten Personen auch in die Inquisitionsakten schreiben zu lassen⁵⁰. Eine geordnete Registerführung läßt sich bei der italienischen Inquisition, anders als in Südfrankreich, zwar wohl erst in den 1270er Jahren nachweisen⁵¹, aber dennoch konnte in vielen Fällen auf noch ältere Akten zurückgegriffen werden. Im aufsehererregenden Prozeß gegen den verstorbenen Armano Pongiluppo aus Ferrara konnte sich der Inquisitor Guido von Vicenza im Jahr 1301 auf Akten stützen, die bis zu den ersten Kontakten Armannos mit der Inquisition im Jahr 1254 zurückreichten⁵². Dieser Prozeß belegt auch, daß die gesammelten Daten unter den Inquisitoren ausgetauscht wurden. Das geht aus Befragungen ehemaliger *officiales* der Inquisition von Verona hervor, die in seinem Verlauf stattfanden. Diese verwiesen darauf, daß man bereits

50) Zum Beispiel, wiederum aus den Bestimmungen des Konzils von Béziers, in den Constitutiones (wie Anm. 18) S. 215: *Et omnia que feceritis, videlicet citationes, gracias sive indulgencias, interrogaciones, confessiones, abiuraciones et obligaciones, sentencias et penitencias et cetera omnia que occurrerint, taliter in actis inquisitionis vel per manum publicam, vel per duos viros ydoneos, ut prediximus, et iuratos, designatis locis, temporibus et personis, competenti conscribi ordine faciatis. Quod si super processu vestro fuerit in aliquo suborta contencio per hoc possit veritas declarari.* Ebenso im Libellus (wie Anm. 22) fol. 47vb. Der Text steht auch in *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 126, wo allerdings die Aufzählung der Schriftstücke durch die Nennung der *depositiones* vervollständigt wird.

51) In Bologna liegen die Anfänge einer systematischen Archivierung in der Zeit um 1273 (Helmut G. WALTHER, Ziele und Mittel päpstlicher Ketzerpolitik in der Lombardei und im Kirchenstaat 1184–1252, in: *Anfänge* [wie Anm. 1] S. 102–130, S. 129 f.), in Florenz um 1275 (Mariano D'ALATRI, *Archivio, uffici e titolari dell'inquisizione toscana verso la fine del Duecento*, *Collectanea Franciscana* 40 [1970] S. 169–190, S. 169 f.). Diese Tendenz zur Archivierung ist keine Besonderheit der Inquisition, sie übernimmt hier Maßnahmen, die in den Kommunen vorgegeben sind. Vgl. Petra KOCH, Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert, in: *Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung*, hg. von Hagen KELLER – Thomas BEHRMANN (Münstersche Mittelalter-Schriften 68, 1995) S. 19–69. Zu Südfrankreich, wo Ansätze zur Registerführung um 1237 und die Anlage von Registern um 1241 vermutet werden können, KOLMER, *Ad capiendas* (wie Anm. 2) S. 140–142.

52) Die überlieferten Akten zum Prozeß Pongiluppos sind gedruckt bei Gabriele ZANELLA, *Itinerari ereticali: patari e catari tra Rimini e Verona* (*Studi storici* 153, 1986) S. 48–102.